

Datum 28.06.2022
Nr.: RA-115/2022

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - nicht öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Michael Specht (CDU-Ratsfraktion)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Nachfrage zur RA-215/2021 - Haineck

Frage:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bitte Sie höflichst um die Beantwortung folgender Ratsanfrage:

Seit Jahren ist der Stadtverwaltung durch Bürgerbeschwerden und Ratsanfragen bekannt, dass es durch den Betrieb der Gaststädte „Haineck“ zu Lärmstörungen der Anwohner kommt.

Der Beantwortung der Ratsanfrage RA-215/2021 ist zu entnehmen:

- der Vordere Gastraum darf nach 22 Uhr nicht genutzt werden
- Tür und Fenster des hinteren Gastraumes sind geschlossen zu halten
- verhaltensbedingte Störungen von Gästen sind durch den Betreiber zu Unterbinden

Den Aussagen von Anwohnern (mir gegenüber) ist zu entnehmen, dass es noch immer häufigen, lang andauernden, starken Ruhestörungen kommt, welche die Lebensqualität der Anwohner erheblich einschränken.

Hieraus ergeben sich folgende Fragen:

In der o.g. Ratsanfrage wird angegeben, dass im Baurecht keine regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen vorgesehen sind.

1. Wurde die Einhaltung der Vorschriften anlassbezogen, auf Grund der Kenntnis über die Lärmsituation am Haineck, überprüft?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

2. Wurde Kontakt mit Ordnungsamt und Polizei aufgenommen, um zu prüfen ob am sich die Situation am Haineck entsprechend der Vorgaben verbessert hat oder diese – insbesondere oben genannte Vorgaben, fortgesetzt nicht eingehalten werden?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

In der Ratsanfrage RA-215/2021 wurde weiterhin ausgeführt, dass die Durchsetzung der Auflagen des Baugenehmigungsamtes nicht in die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes fällt.

3. Wurde die zuständige Stelle mit der Durchsetzung der Auflagen beauftragt, insbesondere mit den Auflagen zur Durchsetzung der Lärmschutzauflagen zur Nachtzeit?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wurde eine andere Behörde (Polizeibehörde, Polizeivollzugsdienst) im Rahmen der Amtshilfe kontaktiert um die genannten Maßnahmen durchzusetzen?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

4. In Anbetracht der fortbestehenden Ruhestörungen, welche Maßnahmen sind von der Stadtverwaltung geplant, um die Einhaltung des Lärmschutzes durchzusetzen und die Ruhestörungen durch den Betrieb des Hainecks zu unterbinden?

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.